

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	464		Redaktion: E. Groteclaes
		05.09.1997	
S.	1657 - 1663		Telefon: 80-4040

**Ordnung für die Ausländerinnenvertretung der Studentinnenschaft
der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen (RWTH)
(Ordnung für die Auländerinnenvertretung - AusIO)
(weibliche Form)**

Vom 12 August 1997

Aufgrund des § 54 der Satzung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Januar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 417 S. 1422) erläßt die Studentinnenschaft der RWTH Aachen folgende Ordnung über die Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studentinnen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines**
- § 1 Grundsätze

- II. Die Ausländerinnenvertretung**
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammensetzung und Wahl
- § 4 Zusammentritt und Wahlperiode
- § 5 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Ausländerinnenvertretung
- § 6 Stellung und Pflichten der Mitglieder der Ausländerinnenvertretung
- § 7 Präsidiale Aufgaben
- § 8 Beschlußfähigkeit
- § 9 Beschlüsse und Wahlen
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Verfahren

- III. Die Ausländerinnenbeauftragte**
- § 12 Aufgaben
- § 13 Wahl
- § 14 Amtszeit
- § 15 Stellung und Pflichten

- IV. Weitere Mitwirkung**
- § 16 Vereine der ausländischen Studentinnen

- V. Schlußbestimmungen**
- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 Inkrafttreten

I.
Allgemeines

§ 1
Grundsätze

Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der ausländischen und staatenlosen Studentinnen besteht die Ausländerinnenvertretung und die Ausländerinnenbeauftragte.

II.
Die Ausländerinnenvertretung

§ 2
Aufgaben

Die Ausländerinnenvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Ausländerinnenbeauftragte zu beschließen,
2. die Ausländerinnenbeauftragte und die stellvertretende Ausländerinnenbeauftragte zu wählen,
3. über die Entlastung der Ausländerinnenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin zu entscheiden,
4. Empfehlungen für die Besetzung des Senatsausschusses für das Ausländerstudium an die studentischen Senatsmitglieder zu geben.

§ 3
Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitglieder der Ausländerinnenvertretung werden von den ausländischen und staatenlosen Studentinnen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Alle ausländischen und staatenlosen Studentinnen haben das aktive und passive Wahlrecht zur Ausländerinnenvertretung. Sie bilden einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personifizierten Verhältniswahl nach Wahllisten. Einzelkandidaturen sind möglich.
- (3) Die Ausländerinnenvertretung hat neun Mitglieder.
- (4) Die Wahlen werden zusammen mit den Wahlen zum Studentinnenparlament vom Wahlausschuß des Studentinnenparlaments durchgeführt. Die Wahlprüfung erfolgt durch das Studentinnenparlament gemäß § 24 der Wahlordnung.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung. Dabei sind die Bestimmungen für die Wahl zum Studentinnenparlament sinngemäß anzuwenden.

§ 4
Zusammentritt und Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode der Ausländerinnenvertretung fällt mit der des Studentinnenparlaments zusammen. Die Amtszeit der Ausländerinnenvertretung endet mit dem Zusammentritt der neuen Ausländerinnenvertretung.
- (2) Die Ausländerinnenvertretung tritt spätestens am fünfzehnten Tage nach der Wahl zusammen *und* konstituiert sich auf diese Weise. Bis zur Wahl einer neuen Ausländerinnenbeauftragten nimmt die Wahlleiterin die Aufgaben gemäß § 7 wahr (Präsidiale Aufgaben).
- (3) Die erste Amtshandlung der Ausländerinnenvertretung ist die Wahl der Ausländerinnenbeauftragten. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefaßt werden.

§ 5**Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Ausländerinnenvertretung**

- (1) Ein Mitglied scheidet vor Ende der Amtszeit aus der Ausländerinnenvertretung aus
1. durch Niederlegung des Mandats,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Wahl in den Ältestenrat,
 4. durch Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 6**Stellung und Pflichten der Mitglieder der Ausländerinnenvertretung**

- (1) Die Mitglieder der Ausländerinnenvertretung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausländerinnenvertretung verpflichtet.
- (2) Sie haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen der Ausländerinnenbeauftragten sowie zu deren Verständnis notwendige Unterlagen des AStA einzusehen.
- (3) Ein Mitglied der Ausländerinnenvertretung kann durch ein Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung findet in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt. Sie erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüber hinausgehender Rechte.

§ 7**Präsidiale Aufgaben**

- (1) Die Ausländerinnenbeauftragte und die stellvertretende Ausländerinnenbeauftragte stehen der Ausländerinnenvertretung vor.
- (2) Die Ausländerinnenbeauftragte beruft die Ausländervertretung schriftlich unter Vorschlag einer Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Sie leitet die Sitzung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.
- (3) Die Ausländerinnenbeauftragte kann die Ausländerinnenvertretung während der Vorlesungszeit jederzeit einberufen. Sie muß sie einberufen
1. spätestens am fünfzehnten Tage nach Vorlesungsbeginn,
 2. unverzüglich auf Antrag von drei Mitgliedern der Ausländerinnenvertretung, allerdings unter Einhaltung der Ladungsfrist.
- (4) Die Ausländerinnenbeauftragte trägt dafür Sorge, daß von jeder Sitzung der Ausländerinnenvertretung ein Protokoll angefertigt wird.

§ 8**Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Beschlußfähigkeit der Ausländerinnenvertretung ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern der Ausländerinnenvertretung gebunden.
- (2) Die Beschlußfähigkeit wird überprüft

1. zu Beginn jeder Sitzung der Ausländerinnenvertretung,
2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitgliedes der Ausländerinnenvertretung.
- (3) Verliert die Ausländerinnenvertretung die Beschlußfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder der Ausländerinnenvertretung beschlußfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Jedes Mitglied der Ausländerinnenvertretung hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit dem andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Beschlüsse sind im Protokoll niederzulegen.
- (4) Beschlüsse der Ausländerinnenvertretung werden, wenn von dieser nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlußfassung wirksam.

§ 10

Öffentlichkeit

Die Ausländerinnenvertretung verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 11

Verfahren

Das Verfahren für die Sitzungen der Ausländerinnenvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Studentinnenparlamentes.

III.

Die Ausländerinnenbeauftragte

§ 12

Aufgaben

- (1) Die Ausländerinnenbeauftragte führt die Aufgaben und Beschlüsse der Ausländerinnenvertretung aus und ist ihr dafür rechenschaftspflichtig. Sie führt die Geschäfte in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Ausländerinnenvertretung.
- (2) Die Ausländerinnenbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, studienbezogene Probleme der Ausländerinnen aufzugreifen sowie Beratung hierzu anzubieten.

§ 13

Wahl

- (1) Die Ausländerinnenvertretung wählt die Ausländerinnenbeauftragte und ihre Stellvertreterin. Sie müssen nicht notwendigerweise der Ausländerinnenvertretung angehören. Alle ausländischen und staatenlosen Studentinnen haben hierbei passives Wahlrecht.

- (2) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der Mitglieder der Ausländerinnenvertretung auf sich vereinigt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 14 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Ausländerinnenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beginnt mit ihrer Wahl.
- (2) Sie endet
 1. durch Wahl einer Nachfolgerin,
 2. durch Rücktritt, der mit der Wahl einer Nachfolgerin wirksam wird,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Tod.
- (3) Die Ausländerinnenvertretung hat die Neuwahl in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 15 Stellung und Pflichten

- (1) Die Ausländerinnenbeauftragte vertritt die Ausländerinnenvertretung. Die stellvertretende Ausländerinnenbeauftragte vertritt die Ausländerinnenbeauftragte.
- (2) Die Ausländerinnenbeauftragte ist verpflichtet, den Mitgliedern der Ausländerinnenvertretung über die Erfüllung ihrer Aufgaben Auskunft zu geben.
- (3) Die Ausländerinnenbeauftragte ist zur Anwesenheit an den SP-Sitzungen zum Punkt „Berichte und Anfragen“ verpflichtet.
- (4) Die Ausländerinnenbeauftragte hat in allen Fragen, die die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studentinnen betreffen, Anhörungsrecht und Stimmrecht auf der AStA-Sitzung. Die Vorsitzende des AStA ist verpflichtet, sie über Aktivitäten in obengenannten Fragen zu informieren.
- (5) Die Ausländerinnenbeauftragte und die stellvertretende Ausländerinnenbeauftragte erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben jeweils eine Aufwandsentschädigung, die in ihrer Höhe der einer Projektleiterin des AStA entspricht.

IV. Weitere Mitwirkung

§ 16 Vereine der ausländischen Studentinnen

- (1) Die Vereine der ausländischen Studentinnen haben eine wichtige Funktion bei der Wahrnehmung der kulturellen Interessen der ausländischen Studentinnen. Daher wird die Zusammenarbeit mit diesen Vereinen angestrebt.
- (2) Die beim Akademischen Auslandsamt der RWTH registrierten Vereine werden zu den Sitzungen der Ausländerinnenvertretung eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

V.
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17
Übergangsbestimmungen

- (1) Der bestehende Ausländerrat setzt bis zur nächsten Neuwahl seine Arbeit als Ausländerinnenvertretung mit elf satzungsgemäßen Mitgliedern fort.
- (2) Das bestehende Präsidium des ehemaligen Ausländerrates bleibt bis zu den nächsten Neuwahlen als Präsidium der Ausländerinnenvertretung im Amt und nimmt in dieser Zeit die präsidialen Aufgaben gemäß § 7 anstelle der Ausländerinnenbeauftragten wahr.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.
- (2) Die Ordnung für den Ausländerrat tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentinnenparlaments vom 14.5.1997 und der Genehmigung des Rektorats der RWTH vom 17.7.1997.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen (RWTH)
i. V.

Aachen, den 12. August 1997

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut
Prorektor